

LANDESMUSIKRAT.NRW

**Projektförderung des
Landesmusikrats NRW e. V. für die
Förderung der Laienmusik im Land
Nordrhein-Westfalen
gültig ab dem 01.01.2021**

A. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Präambel

Der Landesmusikrat NRW ist als Dachverband der nordrhein-westfälischen Musikverbände der Gesellschaft in NRW und ihrem Kulturleben in all seiner Vielfalt verpflichtet. Der Landesmusikrat NRW fördert diese Vielfalt im Bereich der Laienmusik aus Mitteln der Breitenkulturförderung des Landes und stärkt damit das bürgerschaftliche Engagement. Bürgerschaftliches Engagement ist gelebte Demokratie und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es ist integraler Bestandteil eines subsidiären Staatsverständnisses, das zunächst die kleinsten gesellschaftlichen Einheiten durch Förderung darin unterstützt, aktiv zu werden.

2. Förderziel

Die Förderung des Landesmusikrats NRW bezieht sich auf Laienmusik in all ihrer Vielfalt, die in ihren Grundzügen inklusive Strukturen hat und Teilhabegerechtigkeit verwirklicht. Inklusion steht dabei für ein Konzept, bei dem alle Menschen ihren Fähigkeiten und kulturellen Prägungen entsprechend, am Musikleben teilhaben können. Projekte, die in dieser Beziehung in der Laienmusik arbeiten, haben bei den Jurys, die über Zuwendungen entscheiden, besondere Priorität.

3. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Fördergrundsätze dieses Katalogs, die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst

und der kulturellen Bildung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Landesmusikrat erhält seine Mittel im Rahmen eines Projektförderantrags von der Bezirksregierung Düsseldorf und entscheidet über Zuwendungen auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesmusikrat berät die Antragstellerinnen und Antragsteller.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Laienmusikverbände, die Mitglieder in der AG Laienmusik des Landesmusikrats NRW e.V. sind, ihre Vereine, ebenso verbandsfreie Vereine und Gruppen sowie Musikvereinigungen und -verbände in kirchlicher Trägerschaft.

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger des Landesmusikrats müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen. Die geförderten Maßnahmen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Der Landesverband der Musikschulen in NRW ist für Projekte im Bereich Populärmusik antragsberechtigt. Kommunale Musikschulen oder Fördervereine von kommunalen Musikschulen sind nicht antragsberechtigt. Der Landesmusikrat darf Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 4 durchführen.

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden. (Beispiele: Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch die Regionale Kulturpolitik, etc.).

5. Verfahren

Der Landesmusikrat NRW e.V. leitet nach Maßgabe dieses Kriterienkatalogs Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass die Letztempfängerinnen und -empfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der Nebenbestimmungen beachten.

Die Förderhöhe wird durch den Landesmusikrat NRW e.V. nach dem Urteil einer unabhängigen Fachjury und dem Beschluss des Präsidiums festgelegt.

Die Kriterien für die Mittelvergabe werden dokumentiert.

6. Art und Umfang der Förderung

- Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.
- Die Förderung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtkosten einzubringen. Eintrittserlöse und Teilnehmergebühren zählen nicht zum Eigenanteil, sondern sind Drittmittel. Bei Festivals (vgl. Ziffer B 2 und B 4) ist zudem eine erkennbare finanzielle Förderung der Kommune zu erbringen, deren Höhe die Jury berücksichtigen wird.
- Die Mittel können für Personalkosten, Sachkosten und für Planung und Leitung, letztere bis zu einer Höhe von maximal 10 % der Gesamtkosten, eingesetzt werden.
- Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Pauschalen und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig. Reise- und Übernachtungskosten sind von Honoraren zu trennen.
- Honorare von Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrgangsführerinnen und -führern werden bis maximal zu den Sätzen der Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. (in der jeweils gültigen Fassung s. Abschnitt C.) als zuwendungsfähig anerkannt. Honorare für Orchester, Ensembles und Chöre sind mit einer Berechnungsgrundlage auszuweisen.
- Bei der Förderung von Kooperationen zwischen Laienmusikerinnen und Laienmusikern sowie professionellen Musikerinnen und Musikern dürfen Honorare professioneller Musikerinnen und Musiker nicht mehr als 30 % der Gesamtausgaben ausmachen. Im Vordergrund des Kostenplans sollen (auch für die Jury deutlich erkennbar) Musik und Begegnung von Profimusiker*innen und Laienmusiker*innen auf gleichberechtigter Ebene stehen.
- Nicht förderfähig sind:
 - Anschaffungen (Anschaffungen von Notenmaterial sind hingegen förderfähig, wenn sie die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Notenleihe darstellen.)
 - Tonträgerproduktionen
 - Kosten für professionelle Dokumentationen
 - Repräsentationskosten

7. Antragstellung

- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt ein Vertragsschluss. Vor der Förderbewilligung darf dies nicht erfolgen. Der Landesmusikrat darf Förderungen erst bewilligen, wenn das Land ihm selbst die Mittel bewilligt hat. Dies ist zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr der Fall.
- Die Mindestantragssumme für Förderungen beträgt 750,00 €.
- Die Förderanträge sind zum 31. Oktober des Vorjahres beim Landesmusikrat NRW e.V. einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge können bei der Auswahl nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidung zur Vergabe der Fördermittel fällt zu Beginn eines Haushaltsjahres. Für den Fall nicht verausgabter Haushaltsmittel behält sich die Jury vor, einen weiteren Termin in der zweiten Jahreshälfte anzubereiten.

B. Kriterienkatalog für die Projektförderung

Gefördert werden:

1. Aufführungen und Konzerte (inklusive mit dem Konzert zusammenhängender General- und Hauptproben) von musikalischen Modellversuchen sowie Studien und Tagungen mit einem erkennbaren Alleinstellungsmerkmal von Laienmusikverbänden oder Mitgliedsvereinen von Laienmusikverbänden
2. Inhaltlich herausragende oder musikalisch besonders anspruchsvolle Musikprojekte von verbandsfreien Gruppen sowie von Musikvereinigungen und -verbänden in kirchlicher Trägerschaft
 - a Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen
 - b Festivals nur bei kommunaler finanzieller Beteiligung
3. Nachwuchsarbeit für Kinder und Jugendliche
4. Herausragende Projekte der Populärmusik
 - a Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen
 - b Festivals nur bei kommunaler finanzieller Beteiligung
5. Aufführungen und Konzerte von Laienmusikerinnen und -musikern, die gemeinsam mit professionellen Musikerinnen und Musikern projektbezogen in Arbeitsphasen, Workshops oder in Bildungsmaßnahmen zu gemeinsamen Abschlusskonzerten zusammenarbeiten. (Es müssen mehr als 50 % der Teilnehmer Laien sein; nicht förderfähig ist die Begleitung von

Laienchören durch professionelle Instrumentalensembles, ebenso wenig dauerhafte Probenarbeit.)

6. Einstudierungen und Aufführungen zeitgenössischer Musik einschließlich entsprechender Kompositions- und Arrangement-Aufträge.
7. Interkulturelle Projekte von verbandlichen und verbandsfreien Gruppen sowie von Musikvereinigungen und -verbänden in kirchlicher Trägerschaft
 - a Veranstaltungen und Festivals mit interkultureller Zielsetzung
 - b Fortbildungen, Fachtage, Workshops und Plattformen zum interkulturellen Austausch auf örtlicher Ebene.

C. Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. (jeweils aktuelle Version)

1. Honorare

1.1 Dozentinnen und Dozenten (regelmäßige Lehrveranstaltungen):

Der Vergütungssatz orientiert sich an der Überstundenvergütung von Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufe II in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung je Unterrichtsstunde (45 min.) 35,05 € gleichzeitig für die Vor- und Nachbereitung.

1.2 Referate:

2 Zeitstunden 150,00 €; Referate von mindestens 4 Zeitstunden 200,00 €, gleichzeitig für die Vor- und Nachbereitung.

2. Seminarleitung

Leitung und Organisation (pro Veranstaltungstag) 80,00 €. Jedoch je Woche maximal 241,00 €.